

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Fuchs,
Colombistr. 17, 79098 Freiburg, Az: 316/16F10 F/Bo

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Zeppelinstr. 2, 76185 Karlsruhe, Az: 5 436 145-273

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Dr. Haller ohne mündliche Verhandlung

am 23. Januar 2017

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, das Asylverfahren des Klägers fortzuführen und über
den von ihm gestellten Asylantrag zu entscheiden.

Die Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt eine Bescheidung seines beim Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gestellten Asylantrags.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 29.07.2010 über den Flughafen Frankfurt a. M. in das Bundesgebiet ein. Am 04.08.2010 wurden ihm zum ersten Mal Fingerabdrücke abgenommen. Laut „INPOL-Ausdruck“ vom 10.08.2010 waren diese Fingerabdrücke teilweise „AFIS-VERWERTBAR“; eine neue erkennungsdienstliche Behandlung sei erforderlich.

Am 24.08.2010 suchte der Kläger um Asyl nach. Dabei gab er an, aus Somalia zu stammen; Identitätspapiere legte er nicht vor.

Ausweislich eines Aktenvermerks vom 05.10.2010 konnten erkennungsdienstliche Behandlungen vom 04. und vom 30.08.2010 wegen unzureichender Qualität der Fingerabdrücke nicht ausgewertet werden.

Laut Aktenvermerk vom 14.01.2011 waren „Fingerabdrücke nach Betreibensaufforderung erneut nicht auswertbar“. Nach schriftlichem Hinweis auf seine Mitwirkungspflichten erklärte der Kläger unter dem 05.04.2011, dass er zu einer weiteren erkennungsdienstlichen Untersuchung bereit sei und keine Manipulation an seinen Fingern vorgenommen habe. Er sei bisher viermal erkennungsdienstlich behandelt worden. Es sei ihm nicht erklärbar, weshalb seine Fingerabdrücke nicht abgleichbar seien.

Am 18.04.2011 legte der Kläger ein Attest eines Arztes für Allgemeinmedizin vom ■■■■■ 2011 vor. Darin heißt es: Der Arzt habe den Kläger ausführlich untersucht. Es lägen auch dermatoskopisch keinerlei Hinweise für eine Manipulation der Fingerkuppen vor, keine Spuren von Verletzungen, Verklebungen, Verätzungen oder anderen Manipulationen. Die Feinstruktur des Hautreliefs sei völlig unauffällig. Falls dieser Befund auch in der Vergangenheit vorgelegen habe, sei nicht verständlich, weshalb mehrere Fingerproben hätten gemacht werden müssen. Leider bestehe aufgrund der ungelösten Asylsituation eine psychosomatische Begleiterkrankung.

Ausweislich eines Vermerks vom 28.04.2011 sind - wohl bei einer weiteren erkennungsdienstlichen Behandlung - keine Auffälligkeiten festgestellt worden.

Ausweislich eines Aktenvermerks vom 30.11.2011 waren die bei einer erkennungsdienstlichen Behandlung am 20.10.2011 genommenen Fingerabdrücke wieder nicht auswertbar. Die Fingerkuppen hätten Veränderungen wie z. B. Abschürfungen und Rötungen aufgewiesen. Weitere Fingerabdrucknahmen seien notwendig. Ausweislich des „ED-Vermerks“ vom 20.10.2011 wurden bei der Inaugenscheinnahme der Fingerkuppen Abschürfungen, Vernarbungen, starke Rillen und Unebenheiten, gerötete Finger und äußerst schwache Papillarlinien festgestellt. Der Kläger habe erklärt, er sei Farmer, seine Finger seien durch das Arbeiten abgenutzt.

In einem weiteren „ED-Vermerk“ vom 11.01.2013 fanden sich starke Rillen und Unebenheiten und äußerst schwache Papillarlinien. Unter dem 17.01.2013 teilte das Bundesamt dem Bevollmächtigten des Klägers mit, dass die Fingerabdrücke aufgrund unzureichender Qualität nicht auswertbar gewesen seien. Laut weiterem „ED-Vermerk“ vom 26.02.2013 fanden sich beim Kläger wiederum äußerst schwache Papillarlinien. Es handle sich scheinbar bereits um die zehnte Abnahme von Fingerabdrucknahme. Die Fingerkuppen seien besonders schlecht aufnehmbar, sie wiesen besonders schwache Papillarlinien und flache Fingerabdrücke auf. Es sei keine Manipulation feststellbar.

Auch in einem weiteren „ED-Vermerk“ vom 01.07.2013 werden äußerst schwache Papillarlinien festgestellt. Es seien keine weiteren Auffälligkeiten erkennbar.

Mit Schreiben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25.07.2013 wurde der Kläger aufgefordert, das Prüfungsverfahren dadurch zu betreiben, dass er erneut beim Bundesamt erscheine und sich Fingerabdrücke abnehmen lasse. Der Asylantrag gelte als zurückgenommen, wenn er das Verfahren trotz Aufforderung länger als einen Monat nicht betreibe. Die Pflicht zur Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen umfasse auch die Pflicht, im Vorfeld der erneuten Fingerabdrucknahme alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die die Auswertbarkeit der Fingerabdrücke beeinträchtigen oder vereiteln könnten.

Am 29.08.2013 erhob der Kläger Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht. Nach bislang zehn in einem Zeitraum von drei Jahren durchgeführten erkennungsdienstlichen Behandlungen verbiete es sich, den Kläger eine Entscheidung über sein Schutzbegehren weiter vorzuenthalten.

Mit Bescheid vom 23.10.2013 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass der Asylantrag als zurückgenommen gelte und das Asylverfahren eingestellt sei. Nach Angaben des Bevollmächtigten des Klägers wurde ihm dieser Bescheid, der als Einschreiben am 24.10.2013 zur Post gegeben worden ist, am 28.10.2013 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 05.11.2013 bezog der Kläger diesen Bescheid in die bereits anhängige Untätigkeitsklage ein.

Mit Urteil vom 22.07.2015 (A 1 K 1638/13) - rechtskräftig seit 01.09.2015 - hob das Gericht den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23.10.2013 auf. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Die Klage sei als Anfechtungsklage zulässig. Der Gesetzgeber habe mit der in §§ 32, 33 AsylVfG geregelten Verfahrenseinstellung durch Verwaltungsakt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - eine Handlungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, gegen die der Betroffene nur im Wege der Anfechtungsklage Rechtsschutz erlangen kann. Die Klage sei auch begründet. Es könne dahinstehen, ob der angefochtene Bescheid bereits deshalb rechtswidrig sei, weil das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 32 Abs. 2 AsylVfG nicht über Abschiebungsverbote entschieden habe. Denn die sachlichen Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens seien hier nicht erfüllt. Berechtigte Zweifel am Bestehen eines Sachentscheidungsinteresses ergäben sich nicht allein aus der Unverwertbarkeit der einem Schutzsuchenden abgenommenen Fingerabdrücke. Denn die Unverwertbarkeit von Fingerabdrücken sei nicht zwangsläufig auf eine zielgerichtete Manipulation zurückzuführen. Mit Ausnahme der Abnahme am 20.10.2011 seien bei keiner Fingerabdruckabnahme konkrete Feststellungen getroffen worden, die einen Manipulationsverdacht erhärten könnten. Im Gegenteil sei bei der erkennungsdienstlichen Behandlung vom 26.02.2013 sogar vermerkt worden, dass keine Manipulation feststellbar sei. Ausweislich eines Vermerks vom 28.04.2011 seien auch bei einer früheren erkennungsdienstlichen Behandlung keine Auffälligkeiten festgestellt wor-

den. Ferner habe der Kläger ein ärztliches Attest vorgelegt, in dem ausgeführt werde, es lägen keinerlei Hinweise für eine Manipulation der Fingerkuppen vor. Bei einer Würdigung dieser besonderen Umstände sei der Anfangsverdacht, der Kläger könnte seine Fingerkuppen bewusst manipuliert haben, zwar keinesfalls vollständig ausgeräumt. Angesichts der vorhandenen entlastenden Umstände sei der Verdacht einer Manipulation der Fingerkuppen aber umgekehrt auch nicht in dem erforderlichen Grad erhärtet. Insoweit gingen die verbleibenden Zweifel zu Lasten der Beklagten, denn das Bundesamt sei verpflichtet, die Indizien, die auf eine Manipulation hindeuteten, und die Einlassung des Betroffenen hinreichend zu dokumentieren, um im Streitfall das Bestehen berechtigter Zweifel am Vorliegen eines Sachentscheidungsinteresses nachweisen zu können.

Eine inhaltliche Bearbeitung des Asylantrags ist seither nicht erfolgt.

Der Kläger hat am 02.12.2016 Klage erhoben, zu deren Begründung er geltend macht, dass die Beklagte seinen Asylantrag bislang ohne zureichenden Grund nicht bearbeitet und beschieden habe. Die Klage sei daher gemäß § 75 VwGO als Untätigkeitsklage zulässig.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, sein Asylverfahren fortzuführen und über den von ihm gestellten Asylantrag zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt bei sachdienlicher Auslegung seines Begehrens (vgl. auch Schriftsatz vom 23.01.2017),

die Klage abzuweisen sowie hilfsweise, das Verfahren auszusetzen und eine angemessene Frist für die Entscheidung festzusetzen.

Dem Gericht liegen ein Heft Akten des Bundesamts und die Gerichtsakten des Verfahrens A 1 K 1638/13 vor. Der Inhalt dieser Akten und die im laufenden Verfahren gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sind Gegenstand der Entscheidung. Hierauf wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Vorsitzende entscheidet im Einverständnis der Beteiligten als Berichterstatter und ohne mündliche Verhandlung (§§ 87a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist als Untätigkeitsklage im Sinne des § 75 VwGO zulässig und begründet; denn die Beklagte ist zur Fortführung des Verfahrens und zur Entscheidung über den Asylantrag des Klägers verpflichtet (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Nach § 75 Satz 1 VwGO ist eine Klage zulässig, wenn über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Die Voraussetzungen des § 75 Satz 2 VwGO, wonach eine Untätigkeitsklage nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Antragstellung erhoben werden kann, sind vorliegend offensichtlich erfüllt, nachdem der Asylantrag des Klägers bereits im Jahr 2010 gestellt wurde, ohne dass bislang über ihn in der Sache entschieden worden ist.

Die in § 75 Satz 2 VwGO vorgesehenen Dreimonatsfrist wird nicht durch Art. 31 der europäischen Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU verlängert. Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU sieht eine grundsätzliche Verfahrensdauer in Asylsachen von sechs Monaten vor, die unter gewissen Voraussetzungen um neun weitere Monate verlängert werden kann. Ausnahmsweise können diese Fristen um drei weitere Monate verlängert werden (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 4 der Richtlinie). Werden beide Fristen somit um jeweils 3 Monate verlängert, besteht eine 21-Monatsfrist, wie sie auch von Art. 31 Abs. 5 der Richtlinie 2013/32/EU als Maximalfrist festgelegt wird. Die Regelungen sind auf den vorliegenden Fall jedoch noch nicht anwendbar. Der

deutsche Gesetzgeber hat die europäische Verfahrensrichtlinie bislang nicht in nationales Recht umgesetzt. Art. 31 Abs. 3 und Abs. 5 der Richtlinie 2013/32/EU können auch nicht unmittelbar angewendet werden, weil die Umsetzungsfrist, die gem. Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU erst am 20.07.2018 endet, insoweit noch nicht abgelaufen ist. Auch ist der Rechtsgedanke des Art. 31 Abs. 3 und Abs. 5 der Richtlinie 2013/32/EU nicht dahingehend zu übernehmen, dass schon heute für Asylverfahren europarechtlich eine längere Frist als die dreimonatige Frist des § 75 Satz 2 VwGO angemessen sein soll, weil andernfalls durch die Fristverlängerung eine mittelbare Anwendung zulasten der Antragssteller konstruiert würde. Dies würde zudem der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 14.11.2013 - C 4/11 -) zuwiderlaufen, der ausdrücklich betont, dass die Situation von Asylbewerbern nicht durch eine unangemessen lange Dauer zur Bearbeitung ihres Verfahrens verschlimmert werden darf (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 23.03.2016 - A 12 K 439/16 - juris; VG Trier, Urteil vom 18.08.2016 - 5 K 3379/16.TR -). Unabhängig davon ist im vorliegenden Fall mittlerweile auch eine Frist von 21 Monaten abgelaufen.

Es ist ferner nicht Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Untätigkeitsklage, dass der Asylbewerber vor Klageerhebung bei der Beklagten einen Antrag im Sinne des § 24 Abs. 4 AsylG auf Mitteilung gestellt hat, bis wann voraussichtlich über seinen Asylantrag entschieden werde. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass mit dieser Vorschrift die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Untätigkeitsklage in Abweichung von § 75 VwGO für asylrechtliche Streitigkeiten modifiziert werden sollen, denn sie regelt ersichtlich lediglich die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Mitteilung des voraussichtlichen Entscheidungszeitpunkts (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 08.07.2016 - A 3 K 172/16 - juris m.w. Nachw.; VG Trier, Urteil vom 18.08.2016 - 5 K 3379/16.TR -).

Das Gericht ist wegen der Besonderheiten des Asylverfahrens nicht gehalten, „durchzuentcheiden“ und eine Entscheidung in der Sache zu treffen, d.h. Spruchreife nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO herzustellen (ebenso: VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 01.07.1997 - A 13 S 1186/97 -; VG Karlsruhe, Urteil vom 08.07.2016 - A 3 K 172/16 - juris; VG Stuttgart, Urteil vom 23.03.2016 - A 12 K 439/16 - juris; VG München, Urteil vom 08.02.2016 - M 24 K 15.31419 - juris; VG Trier, Urteil vom

18.08.2016 - 5 K 3379/16.TR -; a.A. BayVGH, Beschluss vom 07.07.2016 - 20 ZB 16.30003 - juris sowie - nicht tragend - VG Freiburg, Beschluss vom 26.01.2016 - A 5 K 2597/15 - juris). Zwar geht das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 07.03.1995 (- 9 C 264.94 - juris-Rn. 14) davon aus, dass das Verwaltungsgericht auch im Asylverfahren die Sache grundsätzlich spruchreif zu machen hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat hiervon allerdings wegen der besonderen Struktur des asylrechtlichen Verwaltungsverfahrens eine Ausnahme zugelassen, wenn das Bundesamt überhaupt noch keine sachliche Entscheidung über einen Asylantrag getroffen hat. Aus der besonderen Struktur des asylrechtlichen Anerkennungsverfahrens folgt hiernach, dass die vom Bundesamt verweigerte sachliche Prüfung nicht durch das Gericht zu treffen, sondern vorrangig vom Bundesamt als zuständiger Fachbehörde nachzuholen ist. Zwar betrifft diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich nur Fälle, in denen nach den §§ 32 und 33 AsylVfG (heute: AsylG) eine Sachentscheidung unterblieben ist. Für den Fall, dass das Bundesamt über einen Asylantrag ohne sachlichen Grund innerhalb angemessener Frist nicht entschieden hat, kann aber im Ergebnis nichts anderes gelten (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 01.07.1997, aaO.). Dem Kläger ginge bei einem Durchentscheiden des Gerichts eine Tatsacheninstanz verloren, die mit umfassenden Verfahrensgarantien ausgestattet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1995, aaO.). Ferner kann das Gericht bei einer ablehnenden Entscheidung über den Asylantrag keine Abschiebungsandrohung mit den entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aussprechen. Diese Entscheidung hat vielmehr das Bundesamt zu treffen, wobei sich die von ihm zu setzende Ausreisefrist danach richtet, ob es den Asylantrag als unbeachtlich, offensichtlich unbegründet (vgl. § 36 Abs. 1 AsylG) oder lediglich als einfach unbegründet (vgl. § 38 Abs. 1 AsylG) ablehnt. Eine vergleichbare Möglichkeit steht dem Gericht nicht zu (VGH Bad.-Württ., ebd.). Schließlich wäre in diesen Fällen mit einem Durchentscheiden des Gerichts keine Verfahrensbeschleunigung verbunden, da gegen eine nach der Entscheidung des Gerichts durch das Bundesamt ergehende Abschiebungsandrohung wiederum gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden könnte.

Hinzu kommt, dass das Bundesverwaltungsgericht im Asylrecht auch in den sogenannten Dublin-Verfahren, in denen das Bundesamt den Asylantrag nicht in der Sache geprüft hat, den Gerichten keine Berechtigung zuweist, den geltend gemach-

ten Asylanspruch sachlich zu prüfen, sondern eine Anfechtungsklage als allein statthafte Klageart ansieht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2015 - 1 C 32.14 - BVerwGE 153, 162).

Ferner sprechen auch europarechtliche Gesichtspunkte gegen ein Durchentscheiden. Denn aus unionsrechtlichen Gründen muss im Anwendungsbereich der Asylverfahrensrichtlinie Asylbewerbern eine auf bloße Verwaltungsentscheidung gerichtete Untätigkeitsklage möglich sein. Entscheidend ist, dass sowohl Art. 12 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/85/EG (Asylverfahrensrichtlinie alte Fassung - AsylVf-RL a.F.) als auch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie neue Fassung - AsylVf-RL n.F.), die auf nach dem 20. Juli 2015 gestellte Asylanträge anzuwenden ist (vgl. Art. 52 AsylVf-RL n.F.), den Asylbewerbern ein subjektives Recht auf eine behördliche Entscheidung nach einer persönlichen Anhörung und anschließend einen Anspruch auf dessen gerichtliche Überprüfung einräumen. Dabei kann eine Anhörung durch ein Gericht in der mündlichen Verhandlung die in Art. 13 Abs. 1 AsylVf-RL a.F. und in Art. 15 Abs. 1 AsylVf-RL n.F. vorgesehenen Anforderungen an die persönliche Anhörung nicht stets wahren. Denn Art. 13 Abs. 1 und 2 AsylVf-RL a.F. wie auch Art. 15 Abs. 1 und 2 AsylVf-RL n.F. sehen vor, dass die persönliche Anhörung vor der Verwaltung regelmäßig ohne die Anwesenheit von Familienangehörigen und unter Bedingungen stattfindet, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten, während der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 169 Satz 1 GVG i.V.m. § 55 VwGO) Ausnahmen gemäß § 171a ff. GVG (i.V.m. § 55 VwGO) nur unter engeren Voraussetzungen zulässt (vgl. VG München, Urteil vom 08.02.2016 - M 24 K 15.31419 - juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2016 - A 4 K 5054/15 -).

Dieser Vergleich des unionsrechtlich vorgesehenen Verfahrensanspruchs eines Asylbewerbers einerseits mit der Ausgestaltung des nationalen verwaltungsprozessualen Verfahrensrechts andererseits spricht dafür, dass ein Asylbewerber nicht verpflichtet ist, seine Untätigkeitsklage auf bestimmte inhaltliche Rechtspositionen zu richten, deren Spruchreifmachung eine entsprechende Anhörung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung durch das Gericht erforderlich machen könnte, sondern zur Wahrung seiner unionsrechtlichen Verfahrensrechte im Verwaltungsverfahren seine Untätigkeitsklage auch auf eine bloße Verpflichtung zur Entscheidung richten kann.

Einem Absehen von einem Durchentscheiden bei einer fehlenden behördlichen Entscheidung über den Asylantrag steht auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Verpflichtung der Gerichte, bei so genannten Folgeanträgen durchzuentscheiden (BVerwG, Urteil vom 10.02.1998 - 9 C 28.97 - BVerwGE 106, 171), nicht entgegen. Beide Fallkonstellationen unterscheiden sich grundlegend. Während bei einem Folgeantrag nach erfolgloser Durchführung eines Asylverfahrens bereits einmal eine Prüfung des Asylbegehrens durch die Behörde erfolgt ist, und es im behördlichen Verfahren im Folgeverfahren zunächst lediglich um die Frage geht, ob die Bestandskraft der ursprünglichen Entscheidung aufgrund bestimmter Umstände zu durchbrechen ist, ist bei der vorliegenden Konstellation noch überhaupt keine inhaltlich Prüfung des materiellen Anspruchs des Asylbewerbers erfolgt. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist zudem zeitlich vor dem Erlass der europäischen Verfahrensrichtlinien ergangen und konnte von daher deren Vorgaben naturgemäß noch nicht berücksichtigen (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2016 - A 4 K 5054/15 -).

Besonders deutlich wird diese Problematik anhand der vorliegenden Fallkonstellation. Außer der Aufnahme der wesentlichen Personaldaten ist hier keinerlei Aufklärung des Sachverhalts im Verwaltungsverfahren erfolgt. Das Gericht müsste also gewissermaßen das gesamte Verwaltungsverfahren in eigener Regie durchführen. Dieses Ergebnis kann aber kaum mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung vereinbar sein. Soweit der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 07.07.2016 - 20 ZB 16.30003 - juris) der Auffassung ist, die Verwaltungsgerichte hätten das Bundesamt in solchen Fällen durch prozessleitende Verfügungen oder im Beschlusswege zur Durchführung unabdingbarer Verfahrensschritte anzuhalten, dürfte dies der Realität der Gerichtsverfahren in der ersten Instanz nicht entsprechen. Abgesehen davon, dass es wohl keine Rechtsgrundlage gibt, die es den Verwaltungsgerichten ermöglichen würde, das Bundesamt beispielsweise verbindlich mit Maßnahmen der Identitätsfeststellung, der Einholung eines Sprachgutachtens oder einer Anhörung des Asylbewerbers zu betrauen, dürfte ein solches Ansinnen jedenfalls in tatsächlicher Hinsicht auf unüberwindbare Schwierigkeiten stoßen. Nach den Erfahrungen der Kammer ist es schon kaum möglich, auf einfachste Anfragen sinnvolle Antworten des Bundesamts zu erhalten. Gerichtliche Verfügungen werden vielmehr

häufig gar nicht, verspätet oder inhaltlich unzureichend beantwortet. Wie es den Verwaltungsgerichten bei dieser Ausgangslage gelingen sollte, das offenbar nach wie vor überlastete Bundesamt in zahlreichen Fällen dazu zu bewegen, für erforderlich gehaltene Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung durchzuführen, ist unerfindlich.

Die demnach zulässige Klage ist auch in der Sache begründet, denn es fehlt an einem sachlichen Grund für die Nichtbescheidung des Asylantrags des Klägers. Es liegt kein zureichender Grund i.S.v. § 75 Satz 3 VwGO für die fehlende Entscheidung über den Asylantrag des Klägers vor, so dass eine Aussetzung des Verfahrens nicht in Betracht kommt. Die Beklagte beruft sich insoweit zu Unrecht auf die im Jahr 2015 extrem gestiegenen Zugangszahlen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Eine (vorübergehende) Überbelastung der Behörde kann zwar grundsätzlich einen zureichenden Grund i.S.v. § 75 Satz 3 VwGO darstellen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, Rn. 13). Für im Jahr 2015 gestellte Asylanträge nimmt die Kammer auch eine solche vorübergehende Überlastung grundsätzlich an (vgl. Beschluss vom 23.08.2016 - A 1 K 2273/16 -).

Indes stellt sich die Lage im Jahr 2010 noch anders dar. Selbst im Jahr 2014 war „nur“ ein Eingang von 202.834 Asylanträgen zu verzeichnen. Diese Anzahl stellt zwar bereits eine deutliche Steigerung zum Jahr 2013 mit 127.023 gestellten Asylanträgen dar (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Februar 2016, S. 4). Eine Überlastung des Bundesamtes wird hierdurch aber nicht begründet, zumal im Jahr 2014 immerhin 128.911 Asylanträge beschieden wurden. Erst im Jahr 2015 ist ein extremer Anstieg auf eine Zahl von 476.649 Asylanträgen zu verzeichnen, wobei diese Zahl offenbar allein die förmlichen Anträge abbildet. In der Gesamtheit dürfte für 2015 vielmehr von bis zu 1,1 Mio. Asylfällen auszugehen sein. Hiernach spricht Vieles dafür, dass die über zweijährige Untätigkeit der Beklagten im vorliegenden Verfahren die Folge einer seit mehreren Jahren zu verzeichnenden ständigen Arbeitsüberlastung des Bundesamtes ist. Diese stellt jedoch keinen sachlichen Grund im Sinne des § 75 VwGO dar (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 23.03.2016 - A 12 K 439/16 - juris; Dolde/Porsch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 75 Rn. 8 m.w. Nachw.).

Hier gilt auch nicht deshalb etwas anderes, weil das Gericht erst mit Urteil vom 22.07.2015 - A 1 K 1638/15 - den unberechtigten Einstellungsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23.10.2013 aufgehoben hat. Zum einen war schon vor diesem Zeitpunkt kein ausreichender Grund für die sachliche Nichtbeurteilung des Asylantrags vorhanden, wie in dieser Entscheidung im Einzelnen ausgeführt wird. Zum anderen hätte jedenfalls in dem vorliegenden besonderen Einzelfall des Klägers nach Rechtskraft dieses Urteil unverzüglich eine Entscheidung erfolgen und dieses Verfahren trotz der grundsätzlich anzuerkennenden Überlastungssituation im Jahr 2015 mit hoher Priorität vorrangig behandelt werden müssen, nachdem der Asylantrag bereits aus dem Jahr 2010 stammt und die ergangene Einstellungsentscheidung vom Gericht aufgehoben worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei, § 83 b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

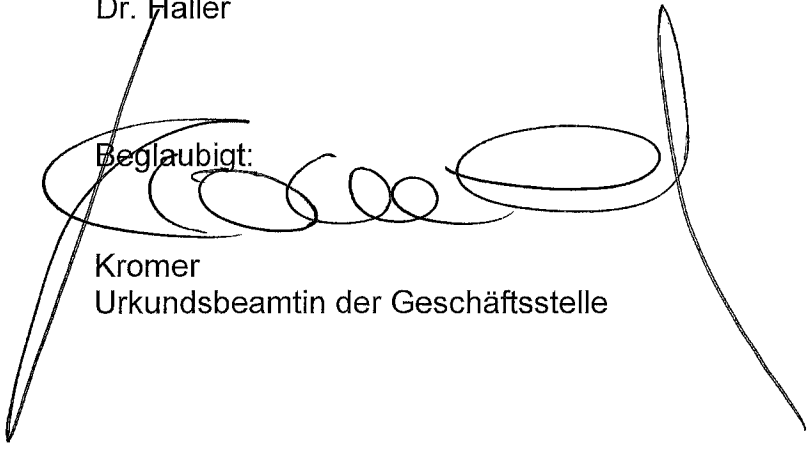
Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dr. Haller

Beglaubigt:

Kromer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned over the text 'Beglaubigt:' and extending to the right.